

VI. 79. b 1

Ordnung,

wie es
in denen Brauhäusern der Stadt

G o t t a

gehalten werden soll.

G o t t a,

bey Christian Mevius, 1753

I.

Sollen sowohl Meister als Knechte sich alles Fluchens und schandbarer Worte enthalten, und hingegen der Gottesfurcht und Erbarkeit befließen;

2.

Das Brauen denenjenigen, so zu brauen haben, bey Zeiten und zum wenigsten 6 Wochen zuvor andeuten, daß sie sich mit tüchtigen Hopfen, Holz und Malz gefaßt machen sollen und können.

3.

Wenn solch Guth ihnen ins Brauhaus anvertrauet worden, dasselbige als ihr Eigenthum aufs beste, und vermöge ihres theuergeleisteten Endes verwahren, im Brauen allen möglichsten Fleiß anwenden, und darbey einem jeglichen sowol Armen als Reichenden richtigen Guß machen.

4.

Wenn es gebrauet, dem Bier die rechte Kühlung lassen, und wenn es zusammen geleyet, im Gähren dasselbe weder vor sich noch jemand anders mit abschöpfen, noch anderer Gestalt, wie es Rahmen haben möge, nicht verstöhren, und wenn es fäßig worden, zu rechter Zeit dem Brauherrn anzeigen, und es ihm heimgehen lassen.

5. Wenn

5.

Wenn ein Bier heimgelohet, soll solches zu schöpfen nicht angefangen, noch das Brauhause deswegen eröffnet werden, es sey denn zuvor, es sey Tag oder Nacht, dem Brauherrn ins Haus angesaget, damit derselbe, seiner Beliebung nach, jemand mit ins Brauhause schicken möge.

6.

Es sollen auch bey dem Bierfassen im Brauhause von denen Braumeistern, Brauknechten, und andern, so sich darzu zu finden pflegen, keine Zechen oder Saufereien verstattet werden, sondern sie sich dessen gänzlich enthalten, bey Verlust eines jeden seines Dienstes; So sollen auch Braumeistere und Knechte, wie auch Bierführer, mehr von Hefen nicht, als was sie zu denen Bieren im Brauhause und jeden Covent zu Hause bedürftig, erhalten und welcher dieses überschreiten wird, es sey wer es wolle, und Hefen mit auf den Verkauf nach Hause schleifet, soll deswegen willkührlich oder mit Gefängnis gestrafet werden.

7.

Vor und im wählenden Brauen sollen weder Meister noch Knechte von dem Brauherrn und den ihrigen einiges Geschenk, es sey Essen, Trinken, Geld oder Geldes Werth begehren, sondern sich sämtlich an ihren gesetzten Lohn, und was ihnen aus Gutwilligkeit,

X 2

Darzu

darzu doch niemand verbunden seyn soll, allein am Gelde zum Trinkgeld geben wird, begnügen lassen.

8.

Es sollen Meister und Knechte sich des Tobaks, Brandeweins und Bollsaufens darinne sich enthalten, und welcher sich dieserwegen betreten lassen wird, solcher soll mit Gefängnis-Strafe angesehen, oder nach Gelegenheit des Dienstes gänzlich entsetzet werden.

9.

Wie auch weder Meister noch Knechte, weder vor sich noch durch andere geschehen lassen sollen, daß vom Holz, Stroh oder Kohlen etwas in ihre Häuser getragen und dem Brauherrn entwendet werden, sondern was hiervon übrig, soll dem Brauherrn bleiben, und das Stroh, so beym Rosten übrig bleibet, unter die Pfanne geworfen werden.

10.

Denen Weischern, deren 8 seyn sollen, soll einen dererselbigen mehr nicht denn 18 Pfennige gegeben werden, und wenn die Weische geschehen, sich jeder nach Hause verfügen, und nichts von Holz mit sich anheim tragen.

11.

Ben Austheilung des Covents soll dem Meister zwey Fasse, und seinen zwey Knechten, wie auch dem Bierführer und Hopfenmesser, jedem ein Faß gefüllet werden, doch sollen solche Fasse nicht von ihnen, den
nen

nen Braumeistern, Knechten, Bierführer und Hopfenmesser selbst, oder denen ihrigen, sondern einig und alleine vom Brauherrn, durch den Pfannknecht, oder wen sonst der Brauherr hierzu verordnen wird, aus der ersten Pfanne gefüllet werden, und sollen vorbesagte Personen ihre Weiber, Kinder und Gesinde des Coventsfüllen und sonst des Brauhauses sich gänzlich enthalten, es wäre denn, daß sie die gefüllten Fasse aus dem Brauhause abholen wollten, so noch des Tages geschehen, und über Nacht im Brauhause nicht liegen bleiben, auch das Faß nicht eher ins Brauhaus tragen lassen sollen, es habendenn diese Meister und ihre Knechte wieder gebrauet, und sollen die Beyfässer hinführo gänzlich abgeschaffet seyn, sowol bey denen Meistern als Knechten.

12.

Dergleichen soll bey dem Coventfüllen niemand, weder von den Braumeistern oder Knechten, wie auch von dem Brauherrn, und denen ihrigen selbst niemand mehr in das Brauhaus gelassen werden, als welche zu dem Füllen benöthiget, sondern wer Covent haben will, es sey wer es wolle, soll sein Faß entweder ins Brauhaus geben, und dasselbige durch den Herren füllen lassen, oder heraus vor dem Brauhaus, durch das gewöhnliche Loch in Butten den Covent empfangen, alles bey Strafe des Gefängnisses.

13. Es

13.

Es sollen aber die Covent-Fasse mehr nicht als einen Ahm-Cymer halten, und ins künftige jedes Faß von denen verordneten Marktmeistern, gegen Empfang 3 Pfennige, mit dem Gothardo gezeichnet werden, und in eine Butten mehr nicht als 5 Baumkannen passiret werden.

14.

Welcher Brauherr über 2 Faß Covent heimführen läffet, solcher soll vom dritten Faß dem Bierführer doppelten Lohn, als 2 Gr. zu geben schuldig seyn.

15.

Es soll auch auch jeder, so brauet, denen armen Leuten im Hospital und Sonderhof, ingleichen Wärsenhaus aus der andern Pfanne ihr Faß füllen, und davor kein Geld nehmen, bey Strafe 1 Orths Guldens.

16.

Wenn Einheimische vorhanden, so Covent haben und füllen wollen, soll ihnen hiermit der Vorzug vor Fremden gelassen werden, doch soll denen Braumeistern und Knechten, oder ihren Weibern mit Covent weder im ganzen noch einzeln zu handeln, nicht erlaubt seyn, damit aller Unterschleif vermieden werde, wie denn hierdurch alle Bey-Butten, bey Strafe der Cassation, verboten werden.

17. Bey

17.

Bei Ausmessung der Träber soll im Winter ehe nicht damit als um 5 Uhr des Morgens, und im Sommer um 4 Uhr angefangen werden; will aber jemand länger damit verwalten, stehet es in des Brauherrns Gefallen.

18.

Und damit das grosse Gedränge vor dem Träber-Bottig hinführo abgeschaffet werde, und der Brauherr seines Guthes mächtig seyn möge, soll bey Strafe Gefängnisses oder Verlust des Gefässes oder Butten niemand, es sey wer es wolle, zum Bottig treten, und darzu dringen, er werde denn von des Brauherrn seinem Weibe, oder wen er dazu ordnen wird, gerufen, massen hiecum, um besserer Ordnung willen, eine Stange ge-
leget werden soll, so bey ernstster Strafe niemand zu überschreiten hat.

19.

Wenn die Träber spenge, soll zu dem Ende, damit Arme und Reiche etwas haben können, keinem über 2 Maas gelassen werden, und sollen jedesmal die Herren, dann Braumeistere, auch diejenige, so die gemeine Ochsen halten, und Fleischhauer, so vor die Stadt Mast-Bieh halten, vor andern den Vorzua haben, und einem derselbigen 1 oder 2 Maas auf ihr Begehren gelassen werden.

20. Der

20.

Der Träber-Knecht soll niemand vor sich einschütten, es sey ihm denn zuvor befohlen, auch niemand vor sich ruffen, es sey denn von vorbesagten Personen, denen im vorigen Punct der Vorzug gelassen.

21.

Dem Träber-Knecht soll wie bräuchlichen seine Lohn-Maas führohin verbleiben, denen andern Knechten aber und Meischern, so gebrauet, soll über den Lohn, nicht eine Hand voll vor Geld zu nehmen, oder wegen der Hefen und Meischer-Lohn, Träber pasiret werden, damit aller Handel und Unordnung in diesem Stück unterlassen werden möge.

22.

Letztlich sollen sich Braumeistere und Knechte wie auch männiglich in und vor dem Brauhause mit aller Bescheidenheit erzeigen, und sich in allen vorgesezten Puncten gehorsamlich erweisen. Actum Gotha den 26. Febr. 1753.

Bürgermeistere und Rath das.

Joh. Wilh. Madelung. Ernst Chr. Bachof.

(L. S.)

✻ (✻) ✻

✻



24
1584

ULB Halle

3

001 944 126



sb

mc





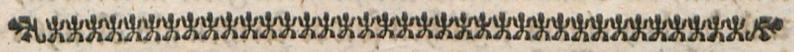


Ordnung,

wie es
in denen Brauhäusern der Stadt

G o t t a

gehalten werden soll.



G o t t a,

bey Christian Mevius, 1753